

Satzung zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter (Kleineinleiterabgabesatzung – KLAS)

- In der vom Gemeinderat am 05.10.2004 beschlossenen Fassung –

Aufgrund von § 115 Abs. 2 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG); § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Freiamt am 10. Oktober 2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Abgabenerhebung

Die Gemeinde erhebt zur Abwälzung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 AbwAG zuzahlenden Abgabe, einschließlich des hierfür entstehenden Verwaltungsaufwands, eine Kleineinleiterabgabe.

§ 2

Abgabebetrag

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, die nicht an eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind und auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Gemeinde nach § 115 Abs. 1 WG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist. Dies sind Einleitungen von weniger als 8 cbm Schmutzwasser/Tag aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser in ein Gewässer nach § 1 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Als Einleiten gilt nicht das Verbringen von Abwasser in den Untergrund im Rahmen landbaulicher Bodenbehandlung.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit

- 1) Die Abgabeschuld entsteht jeweils zum Ende eines Kalenderjahres.
- 2) Die Abgabeschuld wird 4 Wochen nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.

§ 4

Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Grundstückseigentümer ist. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Abgabeschuldner. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5

Abgabemaßstab

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 31. Dezember des Kalenderjahres, für das die Gemeinde die Abwasserabgabe für Kleineinleiter an das Land bezahlt hat.

§ 6

Abgabesatz

Die Abgabe beträgt für die Abrechnung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter

je Einwohner 30,00 €

§ 7

Abgabebefreiung

Grundstücke, die über eine Kleinkläranlage die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht, in ein Gewässer einleiten und bei denen eine ordnungsgemäße Beseitigung des Klärschlammes gesichert ist, sind von der Abgabe befreit.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1996 in Kraft

Bezüglich des rückwirkenden In-Kraft-Tretens wird auf die jährlichen Veröffentlichungen im Mitteilungsblatt der Gemeinde hingewiesen; so z. B. in folgenden Mitteilungsblättern:

Nr. 47/92 vom 27.11.1992

Nr. 47/97 vom 20.11.1997

Nr. 01/98 vom 08.01.1998

Nr. 52/99 vom 22.12.1999

Hinweis: Die vorstehende Satzung wurde im Mitteilungsblatt Nr. 42/200 vom 20.10.2000 veröffentlicht.

Die Änderungssatzung vom 05.10.2004 ist am 15. Oktober 2004 in Kraft getreten.